

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der Antrag der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h), Sandgasse 31, 8720 Knittelfeld, vertreten durch die Rechtsanwaltssozietät Eisenberger – Herzog – Nierhaus – Forcher & Partner, Hilmgasse 10, 8010 Graz, gemäß § 61 Privatfernsehgesetz (PrTV-G). BGBl. I Nr. 84/2002, die KommAustria möge feststellen, die **Stadtwerke Judenburg AG** (FN 108640 s), Burggasse 15, 8750 Judenburg, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte OEG, Tuchlauben 17, 1014 Wien, habe gegen Vertrag und gegen die Bestimmung des § 20 PrTV-G verstoßen, wird gemäß den §§ 60 und 62 PrTV-G in Verbindung mit § 2 Z 1 PrTV-G zurückgewiesen.
2. Der Antrag der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** gemäß § 63 PrTV-G auf Einleitung eines Untersagungsverfahrens gegenüber der **Stadtwerke Judenburg AG** „als Kabelrundfunkveranstalterin“ bzw eines Verfahrens „zum Entzug der Lizenz zur Ausstrahlung von Kabel-TV“ wird gemäß § 63 iVm § 2 Z 1 PrTV-G zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26. Juni 2002 (bei der KommAustria eingegangen am 27. Juni 2002) erhob die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (im Folgenden: „ATV“) Beschwerde gegen die Stadtwerke Judenburg AG gem § 61 PrTV-G und beantragte gem § 63 PrTV-G die Einleitung eines Untersagungsverfahrens sowie gem § 20 PrTV-G die Erteilung eines Verbreitungsauftrages, jeweils gegenüber der Stadtwerke Judenburg AG.

Dabei führt ATV aus, dass sie – beginnend mit 1995 – im Rahmen einer ständigen Vertragsbeziehung mit den Gemeinden Maria Buch, Feistritz, Weißkirchen, Groß Lobming, Klein Lobming, St. Margareten bei Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, Apfelberg sowie mit der OWG Wohnstättengenossenschaft in Knittelfeld lokale „Kabelinformationsprogramme“ produziere, die von den Gemeinden vereinbarungsgemäß in den Kabelnetzen als „Informationskanal“ eingespeist wurden.

Im Jahr 1995 habe die Stadtwerke Judenburg AG das von den genannten Gemeinden betriebene Kabelnetz käuflich erworben. Danach habe man mit einer Vereinbarung vom 12. April 1996 das Einspeisungsrecht des Informationskanals nochmals gegenüber der neuen Kabelbetreiberin bekräftigt. Zudem habe sich die Stadtwerke Judenburg AG im Punkt 13 der Kaufverträge mit den Gemeinden verpflichtet, die Filmbeiträge des lokalen ATV-Lokalfernsehprogrammes ungekürzt ohne zusätzliche Gebühreneinhebung in das vertragsgegenständliche Kabel-TV-Netz zu senden bzw einzuspielen, solange die Einspeisung für die Käuferin entgeltfrei ist und die bestehenden Vereinbarungen zwischen der Käuferin und ATV gleich bleiben.

In der Folge wollte die Stadtwerke Judenburg AG mit ATV und Herrn Bruno Rabl unter der Firma „Murtal Regionalfernseh GmbH“ eine Gesellschaft zur Veranstaltung von lokalem (Kabel-)Rundfunk gründen. Im Rahmen dieser Gesellschaft sollte ATV weiterhin die Produktion des lokalen Informationsprogrammes übernehmen. Zur Gründung dieser Gesellschaft sei es auf Grund von nicht näher erläuterten Meinungsverschiedenheiten nicht gekommen. Aus den beigelegten Unterlagen geht einerseits hervor, dass ATV betreffend die Produktion von Beiträgen für die ATV-Panorama Mur-Mürztal im Zeitraum Februar bis April 2002 der „Murtal Regional Ges.m.b.H.“ Rechnung gelegt hat; andererseits, dass die Gründungsgesellschafter am 19. April 2002 – noch vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch – vereinbart haben, dass ATV aus der Murtal Regionalfernseh GmbH ausscheidet und die Stadtwerke Judenburg AG sowie Herr Bruno Rabl das gesamte Stammkapital halten sollen.

Nunmehr verweigere die Stadtwerke Judenburg AG die Einspeisung und Ausstrahlung des Kabelinformationsprogramms.

Man sehe jedoch Punkt 13 der Verträge zwischen den Gemeinden und der Stadtwerke Judenburg AG über den Verkauf der Kabelnetze als einen „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ (gemeint ist wohl ein echter Vertrag zugunsten Dritter nach § 881 ABGB) an, aus dem ATV ein unmittelbarer Anspruch gegenüber der Stadtwerke Judenburg AG auf Einspielung bestehe.

In weiterer Folge führt ATV zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde sowie zu den weiteren (jedoch nur für eine – hier nicht vorliegende - Beschwerde nach § 61 Abs 1 Z 3 PrTV-G erforderlichen) Voraussetzungen einer Beschwerde gem § 61 Abs 3 PrTV-G aus.

ATV beantragt, die KommAustria möge feststellen, die Stadtwerke Judenburg AG würden durch die Nichteinspeisung des ATV-Lokalfernsehprogrammes gegen Vertrag und gegen § 20 PrTV-G verstoßen.

Weiters wird beantragt, dass gegen die Stadtwerke Judenburg AG „als Kabelrundfunkveranstalterin“ gem § 63 PrTV-G ein Untersagungsverfahren bzw ein Verfahren „zum Entzug der Lizenz zur Ausstrahlung von Kabel-TV“ eingeleitet werde. Dies zum einen deshalb, da der Verstoß gegen § 20 PrTV-G eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstelle, zum anderen, da die Stadtwerke Judenburg AG als Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Judenburg gem § 10 Abs 2 Z 1 (wohl iVm Z 5) PrTV-G von der Veranstaltung von Rundfunk ausgeschlossen sei.

Gemäß § 20 PrTV-G wird weiters der Antrag gestellt, die KommAustria wolle der Stadtwerke Judenburg AG als Kabelnetzbetreiberin auftragen, das Programm der ATV einzuspeisen und auszustrahlen.

Dem Schreiben angeschlossen sind eine Reihe von Unterlagen zur Untermauerung des Vorbringens.

Mit Fax vom 1. Juli 2002 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verbreitungsauftrag nach § 20 Abs 3 Z 3 PrTV-G (u.a. eine tägliche Dauer des Programms von 120 Minuten) darzulegen, mit Schriftsatz vom 4. Juli 2002 (eingelangt am 8. Juli) nahm ATV fristgerecht dazu Stellung.

Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2002 (eingelangt am 17. Juli) legte die Antragstellerin zur Veranschaulichung der Bedeutung eines lokalen „Kabelinformationsprogrammes“ für die Region Aufzeichnungen mehrerer Folgen des „ATV-Panoramas“ vor und erläuterte das übersandte Programm.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2002 forderte die KommAustria die Stadtwerke Judenburg AG dazu auf, einerseits mitzuteilen, welche Programme derzeit durch die Stadtwerke Judenburg AG als Kabelnetzbetreiberin verbreitet werden, andererseits zum Vorbringen von ATV Stellung zu nehmen und darüber Auskunft zu geben, welche Tätigkeit die Murtal Regionalfernseh GmbH im Fernsehbereich entfalte.

Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2002 (eingelangt am 10. Juli 2002) übermittelte die Stadtwerke Judenburg AG eine Liste der derzeit verbreiteten Programme, mit Schriftsatz vom 15. Juli 2002 (eingelangt am 16. Juli 2002) nahm sie zum Vorbringen der ATV wie folgt Stellung:

Die Vereinbarung mit der ATV vom 28. Oktober 1996 über die Einspeisung des sog „ATV-Panoramas“ sei fristgerecht mit Ende des Jahres 2001 gekündigt worden, somit bestünden zwischen ATV und der Stadtwerke Judenburg AG keine vertraglichen Verpflichtungen mehr. Ab Jänner 2002 habe ATV die Beiträge nicht mehr an die Stadtwerke Judenburg AG sondern an die Murtal Regionalfernseh GmbH in Gründung geliefert. Die Gründung dieser Gesellschaft gemeinsam mit ATV sei aber gescheitert, sie sei schließlich alleine von der Stadtwerke Judenburg AG und Herrn Bruno Rabl gegründet worden. Danach hätte die Murtal Regionalfernseh GmbH (i.G.) keine Aufträge an ATV mehr erteilt.

Die Kaufverträge zwischen den Gemeinden und der Stadtwerke Judenburg AG seien keine Verträge (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter, es könnten daher daraus keine direkten Verbreitungsansprüche abgeleitet werden.

Zur Murtal Regionalfernseh GmbH wird ausgeführt, dass ihr Unternehmensgegenstand der Betrieb eines Lokalfernsehens und die Vermarktung der Region Murtal sei. Die Stadtgemeinde Judenburg sei an der GmbH nicht (gemeint ist wohl: nicht unmittelbar) beteiligt.

Zur Beschwerde nach § 61 PrTV-G wird ausgeführt: sie sei verspätet; eine Verletzung vertraglicher Bestimmungen sei keine in die Feststellungskompetenz der KommAustria fallende Verletzung der Bestimmungen des PrTV-G; sowie § 20 PrTV-G enthalte keine primäre Verbreitungsverpflichtung im Hinblick auf Lokalprogramme, sondern nur die Möglichkeit der Erteilung eines Verbreitungsauftrages durch die Regulierungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen.

Zum Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages nach § 20 PrTV-G wird vorgebracht, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs 3 PrTV-G nicht vorliegen, dieses Vorbringen wird auch näher ausgeführt.

Zum Antrag auf Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 63 PrTV-G wird ausgeführt, diese Bestimmung betreffe nur Rundfunkveranstalter, die Stadtwerke Judenburg AG sei jedoch lediglich eine Kabelnetzbetreiberin.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Stadtwerke Judenburg AG die Ab- bzw Zurückweisung sämtlicher Anträge der ATV beantragt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2002 forderte die KommAustria die Stadtgemeinde Judenburg gem § 41 Abs 1 PrTV-G zur Vorlage von Aufzeichnungen des Programms vom 27. Juli 2002 des „Info-Kanals der Stadtgemeinde Judenburg“ auf. Am 4. Juli 2002 erläuterte ein Vertreter der Stadtgemeinde Judenburg telefonisch das Programm des Kanals sowie die Verteilung der

Programmverantwortung. Auf eine Vorlage der Programmaufzeichnungen (Standbilder) wurde daraufhin seitens der KommAustria verzichtet.

Die Anträge von ATV vom 26. Juni 2002 lassen eine Trennung des Verfahrens nach mehreren Punkten zu. Die Beschwerde nach § 61 PrTV-G, sowie der Antrag auf Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 63 PrTV-G sind nunmehr spruchreif, sodass über diese Punkte gemäß § 59 Abs 1 AVG abgesprochen werden kann, dies – hinsichtlich der Beschwerde nach § 61 PrTV-G – insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Entscheidungsfrist gemäß § 62 Abs 2 PrTV-G.

#### Festgestellter entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH veranstaltet ein Kabelrundfunkprogramm (Anzeige vom April 2002, GZ. KOA 1.900/02-24).

Die Stadtgemeinde Judenburg veranstaltet ein Kabelrundfunkprogramm (Anzeige nach § 4 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 20. August 1997, GZ. 611.800/67-RRB/97). Im „Info-Kanal der Stadtgemeinde Judenburg“ sendet sie dabei Standbilder mit Hinweisen zur Stadtgemeinde Judenburg und ihren Nachbargemeinden, in Ausnahmefällen auch Veranstaltungshinweise anderer Gemeinden. Diese Rundfunkveranstaltung wird mehrmals täglich durch Programme der Murtal Regionalfernseh GmbH unterbrochen, welches von dieser eigenverantwortlich gestaltet wird. Die Kabelrundfunkveranstaltung der Stadtgemeinde Judenburg bewegt sich im Rahmen des § 10 Abs 2 letzter Satz PrTV-G.

Die Stadtwerke Judenburg AG betreibt ein Kabelnetz (Anzeige nach § 4 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl I Nr. 42/1997, an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 20. August 1997, GZ.611.800/68-RRB/97), unter anderem in der Stadt Judenburg. Sie veranstaltet kein eigenes Programm, sondern verbreitet lediglich fremde Programme (unter anderen auch den Info-Kanal der Stadtgemeinde Judenburg inklusive dem Programm ihrer 50%-Tochter, der Murtal Regionalfernseh GmbH) weiter.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria und jenen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, den insoweit übereinstimmenden Angaben der Parteien sowie aus den glaubwürdigen telefonischen Angaben des Vertreters der Stadtgemeinde Judenburg vom 4. Juli 2002.

#### In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen:

##### *Zu Spruchpunkt 1 (Beschwerde nach § 61 PrTV-G):*

Nach § 61 PrTV-G entscheidet die Regulierungsbehörde - nach § 66 PrTV-G ist dies die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – über behauptete Verletzungen des PrTV-G auf Grund von Beschwerden näher bezeichneter Personen unter näher beschriebenen Voraussetzungen. Nach § 62 PrTV-G besteht die Entscheidung in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine solche Verletzung erfolgt ist.

Eine solche Feststellung kommt nur gegenüber einem Rundfunkveranstalter in Betracht. Dies ergibt sich aus § 60 PrTV-G, der einleitend zu den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bestimmt, dass der Regulierungsbehörde „die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter“ obliegt; weiters implizit aus § 62 Abs 1 PrTV-G, nach dem nach der Feststellung einer Gesetzesverletzung der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen rechtskonformen Zustand herzustellen hat; oder auch aus § 61 Abs 1 Z 2 PrTV-G, der auf den

Wohnsitz im Versorgungsgebiet des *Rundfunkveranstalters* oder (im Falle eines *Kabelrundfunkveranstalters*) im Gebiet des für die Verbreitung verwendeten Kabelnetzes abstellt.

Nach § 2 Z 1 PrTV-G ist Rundfunkveranstalter, wer (mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks) Hörfunk- oder Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabelnetzen oder über Satellit oder Fernsehprogramme für die Verbreitung auf drahtlosem terrestrischen Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Rundfunkveranstalter ist weiters ausdrücklich *nicht*, wer Rundfunkprogramme ausschließlich weiter verbreitet.

Es ist somit zwar etwa die Stadtgemeinde Judenburg, nicht aber die Stadtwerke Judenburg AG (Kabel-)Rundfunkveranstalter. Letztere ist lediglich Kabelnetzbetreiberin.

Da sich eine Beschwerde nach § 61 PrTV-G bzw eine Feststellung nach § 62 PrTV-G nur auf einen Rundfunkveranstalter beziehen kann, war der betreffende Antrag schon aus diesem Grund zurückzuweisen. Auf die weiteren, in der Stellungnahme der Stadtwerke Judenburg AG angesprochenen Fragen (Rechtzeitigkeit des Antrags, Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verbreitung, Zuständigkeit der KommAustria zur Feststellung von Vertragsverletzungen, mangelnde unmittelbare Verpflichtung aus § 20 PrTV-G) ist daher nicht weiter einzugehen.

*Zu Spruchpunkt 2 (Antrag nach § 63 PrTV-G):*

Nach § 63 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde (KommAustria) bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder, wenn ein Rundfunkveranstalter bestimmte gesetzliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren zum Entzug der Zulassung bzw – im Falle einer Kabelrundfunkveranstaltung – ein Verfahren zur Untersagung derselben einzuleiten.

Auch ein Verfahren nach § 63 PrTV-G kann sich daher nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nur auf Rundfunkveranstalter beziehen. Dies ergibt sich sowohl aus den Verfahrensvoraussetzungen, die sich nur auf Rundfunkveranstalter beziehen, als auch auf die möglichen Rechtsfolgen: Lediglich die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen oder über Satellit verbreiteten Rundfunks bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G (§ 3), eine Lizenz zur Verbreitung von Kabel-TV ist nicht erforderlich (vgl § 9 Abs 1 PrTV-G) und kann daher auch nicht entzogen werden; untersagt werden kann nach dieser Bestimmung nur die Kabelrundfunkveranstaltung, das ist jedoch die Tätigkeit eines Kabelrundfunkveranstalters.

Da die Stadtwerke Judenburg AG - wie bereits ausgeführt - kein Rundfunkveranstalter ist, war auch dieser Antrag daher zurückzuweisen.

*Zur Trennung der Verfahren vom Antrag nach § 20 PrTV-G:*

Nach § 59 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 65/2002, kann über jeden abtrennbaren Punkt eines verhandelten Gegenstandes bei Spruchreife gesondert abgesprochen werden, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Anträge nach § 61 und nach § 63 PrTV-G gegeben, weshalb über diese mit dem vorliegenden Bescheid abgesprochen wurde.

Das ebenfalls mit Schriftsatz vom 26. Juni 2002 von der ATV beantragte Verfahren zur Erteilung eines Verbreitungsauftrages nach § 20 Abs 3 bis 7 PrTV-G wird gesondert weitergeführt.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 19. Juli 2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter